



Frauenfeld,

4. Dezember 2002, ARP
Entscheid Nr. 114

**Einheitsgemeinde Dozwil
Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte
Baulinienplan Oberdorf und Unterdorf**

1. Mit Schreiben vom 9. September 2002 ersucht die Gemeindeverwaltung Dozwil um Genehmigung der im Titel aufgeführten Pläne. Zur Information wurden ein Inventar- und Konzeptplan samt Listen und Objektblättern, ein Beitragsreglement sowie eine vorgesehene Zonenplanänderung mitgeliefert. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Dabei wird unterschieden zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten. Die flächigen Objekte sind im Zonenplan zu schützen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700). Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekten wird von den Gemeinden in aller Regel ein Schutzplan (Sondernutzungsplan) eingesetzt.
Der **Zonenplan** Dozwil (RRB Nr. 1125 vom 28. September 1993) enthält Massnahmen zum Schutze der erhaltenswerten flächigen Kulturobjekte. Diesbezüglich ist namentlich die Dorfkernzone zu erwähnen. Im Rahmen der Umsetzung von § 10 NHG TG ist zu prüfen, ob sich Massnahmen bzw. Anpassungen der Nutzungszonen aufdrängen. In diesem Zusammenhang ist die in Ziffer 1 dieser Erwägungen erwähnte **Zonenplanänderung** zu erwähnen. Gemäss Planungsbericht wird diese Zonenplanänderung im

Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung vorgenommen. Die Frist für den Schutz der erhaltenswerten flächigen und punktförmigen Objekte ist am 31. März 1999 abgelaufen. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, diese Zonenplanänderung raschmöglichst, das heisst losgelöst von einer gesamten Revision der Ortsplanung, vorzunehmen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Ortsplanung tatsächlich demnächst revidiert wird.

Der **Richtplan** Dozwil enthält Massnahmen zum Schutz der punktförmigen Natur- und Kulturobjekte. Im Genehmigungsbeschluss (RRB Nr. 1125 vom 28. September 1993) wurde darauf hingewiesen, dass der nicht grund-eigentümerverbindliche Richtplan eine gute Grundlage sei für das Ausstellen von Verfügungen oder für die Umsetzung in einen allgemeinverbindlichen Nutzungsplan, der Schutzauftrag des NHG TG aber nicht erfüllt sei. Diesem Auftrag kommt die Gemeinde nun mit dem zur Genehmigung eingereichten **Schutzplan** (Sondernutzungsplan) nach. An dieser Stelle sei festgehalten, dass die eingereichten Unterlagen sauber dokumentiert sind und von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik zeugen. Im Schutzplan sind erhaltenswerte Objekte wie Hecken oder Bauten geschützt. Bei den **Kulturobjekten** wird zwischen geschützten Objekten (Kategorie A: „wertvolle“ und „besonders wertvolle“ Objekte gemäss Einstufung im Hinweisinventar) sowie nach Möglichkeit zu erhaltenden Objekten (Kategorie B: „Gesamtform erhaltenswert“ gemäss Hinweisinventar) unterschieden. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP, 1996) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NHG TG). Zwar stammt das Hinweisinventar von Dozwil aus dem Jahre 1976, gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege ist der gesetzliche Auftrag dennoch nicht erfüllt. Das Amt weist darauf hin, dass von den im Hinweisinventar enthaltenen 26 Objekten der vorgenannten Kategorien im Schutzplan nur 11 berücksichtigt sind. Es macht darauf aufmerksam, dass die im Schutzplan enthaltenen Kulturobjekte nicht mit den zwischen der Gemeinde und der Denkmalpflege abgesprochenen Ergebnissen überein-

stimmen. Der Planungsbericht enthält dazu keine Erklärungen. Die Denkmalpflege stellt deshalb den Antrag, den Schutzplan nicht zu genehmigen. Dies ist indessen unverhältnismässig, weil die geschützten Objekte aber auch die übrigen Regelungen in den Plänen rechtmässig sind. Die Gemeinde hat aber angesichts der erwähnten, seit 1999 abgelaufenen Frist das Schutzdefizit raschmöglichst zu beheben.

Betreffend die **Naturobjekte** sind nur wenige Bemerkungen anzubringen. Das Forstamt stellt fest, dass das Objekt N 1 als Ufergehölz gleichzeitig Wald im Rechtssinn ist. Somit bedürfen allfällige Pflegemassnahmen der Anzeichnung durch den Revierförster. In der Legende zum Schutzplan fällt im Übrigen bei der Rubrik „Hecken, Gehölze“ auf, dass die im Schutzplan enthaltenen Einzelbäume nicht erwähnt sind. Schliesslich ist festzuhalten, dass Bäche durch die Gewässerschutzgesetzgebung geschützt sind. Somit sind sie keine Schutzobjekte nach § 10 NHG TG. Die Bäche könnten indessen unter der Rubrik „Informative Bestandteile/Hinweise“ aufgeführt werden. Dies kann im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung vorgenommen werden.

Zu den **Vorschriften zum Schutzplan** sind folgende Bemerkungen anzubringen: Artikel 5.1 Abs. 4 betrifft Abweichungen von der Regelbauweise. Dazu ist zu vermerken, dass neben dem Objektschutz noch allfällige weitere öffentliche Interessen sowie die Nachbarinteressen in die Abwägungen einzubeziehen sind. Diese Interessensabwägung sollte in dieser Ziffer erwähnt werden. Im Hinblick auf den Vollzug und den Schutz erscheint auch der Begriff „erforderlich“ erklärungsbedürftig. Bei der in Ziffer 5.2 Abs. 2 erwähnten Höhereinstufung eines Kulturobjektes durch den Gemeinderat ist in formeller Hinsicht zu beachten, dass diese eine Änderung des Schutzplanes oder einen Einzelentscheid bedingt (Art. 10 Abs. 2 NHG TG). Zu dieser Ziffer ist weiter festzuhalten, dass eine Höhereinstufung nicht mit der Restaurierung einer Baute durch Spezialisten begründet werden kann, sondern z.B. durch eine im Rahmen eines Baugesuches oder eines Vorentscheides erfolgte Neube-

urteilung des entsprechenden Objektes. Zu diesen beiden Artikeln ist in den Genehmigungsvorlagen je ein Hinweisvermerk anzubringen.

Der **Baulinienplan Oberdorf und Unterdorf** legt Baulinien für Bauten sowie Pflichtbauecken fest und sichert damit den Strassenraum bzw. dessen Verengung durch bestehende Bauten. Gleichzeitig werden mit diesem Baulinienplan Teile des Baulinienplans „Dorfkern“ (RRB Nr. 1335 vom 18. August 1998) aufgehoben. Damit besteht laut Planungsbericht für die ganze Dorfzone ein Baulinienplan. Zusammen mit den Dorfzonenvorschriften und der Bezeichnung der Kulturobjekte im Schutzplan ergebe sich ein umfassender Schutz für den wertvollen Dorfkerne von Dozwil. Zum Baulinienplan Oberdorf und Unterdorf sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Dozwil am 17. Juni 2002 beschlossene Schutzplan sowie der gleichentags beschlossene Baulinienplan Oberdorf und Unterdorf werden im Sinne der Erwägungen und mit Hinweisen zu den Vorschriften zum Schutzplan genehmigt.
2. Der Gemeinderat Dozwil wird im Sinne der Erwägungen beauftragt, den Schutzplan (Teil Kulturobjekte) bis 30. Juni 2003 zu ergänzen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeindeverwaltung Dozwil, 8580 Dozwil, unter Beilage von zwei Schutzplänen und zwei Baulinienplänen Oberdorf und Unterdorf, je mit Genehmigungsvermerken und Hinweisvermerken in den Artikeln 5.1 Abs. 4 und 5.2 Abs. 2 der Vorschriften zum Schutzplan (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplanes sowie eines Baulinienplanes Oberdorf und Unterdorf, mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. Dezember 2002